Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850

1850

39 (9.12.1850)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für die

Fürstlich Fürstenbergische

Domainen-Administration.

II. Abtheilung.

Den 9. Dezember **Nro. 39.** 1850.

Nr. 2942. Die Ermittlung der Durchschnittspreise für die in Geld zu bezahlenden Pachtfrüchte betr.

Behufs der Erläuterung der Generalverfügung vom 12. Februar 1844, Nr. 1787 (Verordnungsblatt Abtheilung I. Seite 113), wird hiemit angeordnet:

Den Berechnungen über die nach mittleren Durchschnittspreisen in Geld zu reluirenden Naturalien, sind von jenen Marktstätten, auf welchen der Durchschnittspreis der einzelnen Fruchtgattungen, nach Maßgabe der sowohl in Baden als Württemberg bestehenden Regierungsverordnungen, mittelst Theilung des erzielten Gesammtgelderlöses durch die verkaufte Gesammtquantität konstatirt wird, die auf solche Weise ermittelten Durchschnittspreise zu Grund zu legen.

Sollte von dem ein oder anderen Fruchtmarktgerichte die Berechnung nicht nach Vorschrift aufgestellt und bekannt gemacht werden, so wäre das Geeignete bei den betreffenden Bezirksämtern zu veranlassen, in Baden mit Beziehung auf die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1847, in Württemberg auf Verordnung vom 24. November 1845.

Donaueschingen, den 2. November 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 13,285. Die Katastrirung der an den Forstetat überwiesenen, oder für denselben von Privaten erworbenen Aecker, Wiesen, Waidboden zu Wald betr.

Die seither vom Rentamts-Etat an den Forst-Etat zu Waldkulturen überwiesenen Aecker, Wiesen, Waidplätze u. s. w., sowie derartige Aquisitionen von Privaten sind in den badischen Forststeuerzetteln mit Beibehaltung der seitherigen Kulturbezeichnung und der bisherigen Steuerkapitalien zugeschrieben worden. Dies ist aber da, wo die betreffenden Güterstücke entweder schon als Wald benützt, oder dieser Bestimmung durch Kulturen entgegengeführt werden, nicht richtig, weil in solchen Fällen der Boden als Wald zu katastriren ist, und nach Maßgabe folgender Verordnungen von den Staatsbehörden auf erfolgendes Anmelden auch katastrirt wird, nemlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) durch Satz 4 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1821 (Staats- und Regierungsblatt Seite 87) die nähere Entwicklung des §. 148 der Grundsteuer-Ordnung betr.

b) durch Absatz lit. D. zu l. b. im Auszug über das Ab- und Zuschreiben (Staats- und Regierungsblatt von 1825, Seite 187—191). Damit nun in der bezeichneten Richtung überall die bezüglichen Objekte nach ihrer jetzigen Kulturart zur Steuer katastrirt werden, sieht man sich zu folgender Verordnung veranlaßt:

1) Die Rentämter auf badischem Staatsgebiet haben ihre Forststeuerzettel den Forst-Inspektionen zur geeigneten Auskunftsertheilung über die jetzige Benützungsweise der betreffenden Stücke mitzutheilen, sodann aber nach Maßgabe dieser Auskünfte rechtzeitig vor dem nächsten Ab- und Zuschreiben an die Steuerperäquationen das erforderliche Verlangen über anderwärtige Katastrirung der betreffenden Stücke zu stellen.

2) Damit in künftigen Fällen solche Katastrirungen richtig und rechtzeitig durch die Rentämter vollzogen werden können, wird als Nachtrag zu der an sämmtliche Rentämter und Forststellen gerichteten Verfügung vom 8. Februar 1849, Nr. 1567 (Verordnungsblatt II. Abtheilung Seite 132), bestimmt, daß in der Urkunde, welche in den dort bezeichneten Fällen die Forststellen den Rentämtern zu übergeben haben, die zu begründende Bemerkung beizufügen ist, ob der Boden dieser neuen Aquisitionen oder Ueberweisungen nunmehr als Wald zu katastriren sei, oder nicht, worauf die Verrechnungen ihre erforderlichen Einleitungen zu Abänderung der Steuerkapitalien jeweils rechtzeitig zu bewirken haben.

Donaueschingen, den 2. November 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 14,690. Die Vereinigung sämmtlicher Stroh-Gattungen in eine einzige bei der Verrechnung betr.

An sämmtliche fürstliche Verwaltungsstellen:

Behufs der Vereinfachung in der Verrechnung und zu Abschneidung von weitläufigen Erörterungen, welche, nach bisheriger Erfahrung, nicht zu dem erwarteten Resultate führen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen:

Vom 1. Juni l. J. an sind die verschiedenen Stroh-Gattungen sowohl in dem Naturalien-Tagebuch, als in dem Hauptbuche in die einzige Rubrik „Stroh" zu vereinigen, und ist blos bei dem durch Kauf erworbenen und bei dem verkauften Stroh die Gattung innerhalb Falzes vorzutragen.

Der fixirte Preis für sämmtliche Sorten ohne Unterschied wird auf Acht Kreuzer pr. Bund festgesetzt.

Donaueschingen, den 25. November 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 14,613. Die Aufstellung und Vorlage der Einkommensfassionen der fürstlichen Beamten, Diener und Pensionäre zum Behuf der Regulirung der Klassensteuer und der Beiträge zur fürstlich fürstenbergischen Wittwen- und Waisenkasse betr.

Zur Erläuterung und zum künftig pünktlicheren und geregelteren Vollzug der in obigem Betreff bestehenden Vorschriften, insbesondere der diesseitigen Verfügungen vom 6. Dezember 1841, Nr. 13,400 (Verordnungs-Sammlung Seite 234), und vom 8. Oktober 1849, Nr. 10,824 (Verordnungs-Blatt Abtheilung II., Nr. 29, Seite 144), sowie zur Beseitigung der alljährlich wiederkehrenden Reklamationen der Großherzoglichen Steuerbehörden, wird verordnet:

1) Jeder, der aus einer fürstlichen Kasse eine Besoldung, Pension oder ein sonstiges, der gesetzlichen Besteuerung unterliegendes Einkommen bezieht (also alle fürstlichen Beamten, Diener, Quiescenten und Pensionäre ohne Unterschied) ist verpflichtet, jeweils ohne besondere Aufforderung längstens in vier Wochen nach dem Dienstantritt eine Einkommensfassion nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Juni 1838 (Regierungs-Blatt Nr. 24) aufzustellen, und derjenigen fürstlichen Verrechnung, von welcher er seinen Gehalt bezieht, zu übergeben. Bei definitiv Angestellten hat die Ausfertigung dieser Fassionen dreifach, bei nicht definitiv Angestellten dagegen, doppelt zu geschehen.

2) Die gleiche Verpflichtung tritt ferner ein, wenn:

a) das Einkommen irgend eine Veränderung in quanto oder quali erleidet,

b) wenn der Wohnsitz gewechselt wird, und

c) wenn ein bisher widerruflich Angestellter definitiv angestellt wird.

3) Die Verrechnungen, welche den richtigen Vollzug gegenwärtiger Anordnungen zu überwachen haben, sind gehalten, diese Fassionen zu beurkunden, und innerhalb der nächsten 8 Tage zur weiteren Prüfung durch die diesseitige Revisionsbehörde anher vorzulegen.

4) Nach erfolgter Prüfung wird ein Exemplar der Fassion an die Verrechnung zurückgegeben, das zweite den diesseitigen Akten beigeheftet, und (bei definitiv Angestellten) das dritte der fürstlichen Wittwen- und Waisenkasse-Verrechnung zugestellt.

5) Die Verrechnungen haben die hiernach an dieselben zurückgegebenen Exemplare zu sammeln, und solche jeweils, und zwar unfehlbar unter persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Vorstände für die Folgen etwaiger Versäumniß, in der zweiten Hälfte des Monats September dem Schatzungsrathe im Wohnorte des Steuerpflichtigen zu übergeben.

Haben sich in dem Personalstand und Einkommen der im Verrechnungsbezirk wohnenden fürstlichen Beamten und Diener ꝛc. im Laufe des letztabgewichenen Jahres, das ist seit der letzten, den Schatzungsräthen gemachten Mittheilung, keine Aenderungen ergeben, so ist dieses den Schatzungsräthen in denjenigen Orten, wo fürstliche Diener sich befinden, oder bis dahin befunden haben, anzuzeigen.

6) In die unter Ziffer 5 erwähnten, den Schatzungsräthen zu übergebenden Verzeichnisse sind auch, und zwar mit genauer Angabe des Termins, alle jene Personaländerungen aufzunehmen, welche sich im Laufe des Jahres durch Tod, Entlassung oder Versetzung, beziehungsweise Wohnortsveränderung fürstlicher Diener oder Pensionäre ergeben haben.

7) Daß, wann und wie obigen Vorschriften durch Uebergabe der Fassionen an diesseitige Stelle und sonach an die betreffenden Schatzungsräthe von Seite der fürstlichen Verrechnungen Genüge geleistet worden sei, oder aber, daß im Personalstand und Einkommen der fürstlichen Diener ꝛc. im Verrechnungsbezirk keinerlei Aenderungen seit der letzten Vorlage der diesfälligen Nachweisungen vorgekommen seien, haben die Verrechnungen, und zwar im ersteren Fall unter Vorlage eines Duplicats des unter 5

und 6 erwähnten Verzeichnisses, jeweils längstens bis 1. Oktober bei Vermeidung unnachsichtlicher Ordnungsstrafe, und nach Umständen der Absendung eines Strafboten anher anzuzeigen.

8) Gegenwärtige Verfügung ist sämmtlichen, in fürstlichen Diensten stehenden Personen, sowie den Quiescenten und Pensionären durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden sogleich, künftig angestellt werdenden fürstlichen Dienern aber beim Dienstantritt unter Verweisung auf die oben allegirte Landesherrliche Verordnung vom 2. Juni 1838, und unter Hindeutung auf §. 12 derselben insbesondere gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Donaueschingen, den 25. November 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 14,850. Die Annahme von Goldmünzen bei den fürstlichen Hüttenämtern betr.

Die fürstlichen Hüttenverwaltungen und die fürstliche Eisenfactorie werden angewiesen, Goldmünzen in der Regel höchstens nur in dem Frankfurter Tages-Curs anzunehmen, und dieselben in diesem Curs auch wieder auszugeben, so daß für die fürstlichen Kassen kein Verlust entsteht. Ausnahmen bedürfen der Begründung mit besonderen Berichten.

Donaueschingen, den 28. November 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 15,272. Die Beitreibung der rentamtlichen Gefälle betr.

An sämmtliche Verwaltungen unter badischer Landeshoheit:

Das bei Erlassung der diesseitigen Verfügung vom 1. Februar 1849, Nr. 1246 (Verordnungs-Blatt II. Seite 131), in Aussicht gestandene Landesgesetz, — wornach die Aufhebung der Befugniß der fürstl. Standesherrschaft der executorischen Beitreibung von Domanial- und Grundherrlichkeitsgefällen zu erwarten war, ist bis jetzt nicht erschienen, es bleibt deßhalb der fürstl. Standesherrschaft unbenommen, von ihrem zur Zeit noch bestehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Sollten nun die Verwaltungen durch Ausübung dieser Befugniß den Zweck der Gefällbeitreibung mit geringerer Mühe und vollständiger zu erreichen vermögen, als durch Beobachtung des im 34ten und 42ten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens, so nimmt man keinen Anstand, dieselben zu ermächtigen, hievon Gebrauch zu machen.

Man setzt jedoch hiebei voraus, daß sich streng an die vorgeschriebenen Fristen gehalten, nach jeweiligem Ablauf derselben gegen die säumigen Schuldner vorgefahren, und im Fall die executorische

Beitreibung des Rentamtes nicht zum Ziele führen sollte, sogleich nach Maßgabe des §. 973 der Pr. Ordnung die Forderungslisten und Pfändungsakten dem Richter zur Erlassung der Vollstreckungsverfügung vorgelegt werden.

Es macht dieses Verfahren ferner nöthig, daß diese Betreibung in das Geschäftsjournal und Reproducenden-Register aufgenommen oder ein besonderes Geschäfts-Journal und Reproducenden-Register hierüber geführt, und die Betreibungsakten in guter Ordnung erhalten werden, nicht nur damit die Verwaltung über den jeweiligen Stand informirt bleibe und in der Betreibung nichts versäume, sondern auch, um sich zu jeder Zeit hierüber ausweisen zu können.

Donaueschingen, den 9. Dezember 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.

Dienstnachrichten.

Das Revier Eisenbach erscheint bei dem nach Friedenweiler verlegten Försterſitz künftig unter der Benennung Friedenweiler.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben unterm 25. November d. J. den Kanzlisten Hauger zum Einreichungs-Protokollisten gnädigst zu ernennen geruht.

Todesfälle.

Den 7. Oktober d. J.: Fritz Ekhardt, Forstrevierverweser zu Aulfingen.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg